

## Ergebnis der Vorprüfung

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG i. V. m. lfd. Nr. 14.6 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt. Diese hat ergeben, dass aufgrund der Größenordnung und Eigenart des Projektes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht durchgeführt wird.

### Begründung:

Durch das Vorhaben kann es zu Beeinträchtigungen der Umwelt kommen. Im Rahmen der Bauvorbereitungen, während des Baubetriebes und nach Fertigstellung des Vorhabens sind die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Landschaft sowie Wasser betroffen.

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mit der Baumaßnahme geht keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und somit der Schallimmissionen einher. Der Wegfall einer Fußwegeunterführung erhöht die Zerschneidewirkung der B6. Ein Ausweichen über das neue Brückenbauwerk ist jedoch möglich. Vorhabensbedingt ergibt sich zudem keine Verschlechterung der Erholungsfunktion des Planungsraumes.

Infolge des Vorhabens gehen für das Schutzgut Tiere durch den Verlust von Gehölzen Brutreviere nicht gefährdeter Vogelarten verloren. Es sind im Raum jedoch Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Anschluss potentielle Lebensräume wiederhergestellt.

Weiterhin wird im Bereich der westseitigen Verbindungsrampe von der B6 zur B442 der Lebensraum der Zauneidechse zerstört. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird durch das Fangen und das Umsetzen in ein vorher entwickeltes Habitat vermieden. Insgesamt sind zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldräumung Schutzmaßnahmen sowie zeitliche Regelungen zu beachten.

In den Durchlassbauwerken werden Bermen angelegt. Sie verbessern die ökologische Durchgängigkeit dieser potenziellen Wanderrouten für Fischotter.

Es kommt beim Schutzgut Pflanzen zu einem Verlust von rund 3,3 ha Biotoptypen der Wertstufen III und IV, größtenteils Ruderalfluren und Gehölze. Durch Überbauung und Anlage von Arbeitstreifen gehen zusätzlich rund 0,7 ha des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese (FFH-RL, Anhang I, Natura-Code 6510) verloren. Die Kompensation dieser Beeinträchtigungen erfolgt durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die vollständige Versiegelung von 1,31 ha Boden, davon 0,38 ha Boden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, führt beim Schutzgut Boden und Fläche zu einem Verlust der ökologischen Bodenfunktion. Durch den Rückbau von Fahrbahnflächen werden 0,56 ha Boden wieder entsiegelt. Die Differenz sowie Beeinträchtigungen bzw. Beschädigungen durch temporäre Flächeninanspruchnahme, beispielsweise im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche, werden im Rahmen der Baudurchführung durch eine bodenkundliche Baubegleitung minimiert sowie im Rahmen der Eingriffsregelung durch Maßnahmen des Naturschutzes kompensiert.

Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten. Direkte Einleitungen von belasteten Oberflächenwässern werden durch Versickerung oder Rückhaltung im Regenrückhaltebecken vermieden. Beeinträchtigungen

der Quantität und Qualität des Grundwassers können ebenso auf Grund der überwiegen- den geringen Grundwasserneubildung und des gewählten Entwässerungssystems ausgeschlossen werden.

Da sich der Kraftfahrzeugverkehr vorhabensbedingt nicht erhöht, sind keine zusätzli- chen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

Für das Schutzgut Landschaft ergeben sich Beeinträchtigungen des Landschaftsbil- des durch den Verlust von landschaftsprägenden bzw. abschirmenden Gehölzstruku- ren und die zum Teil veränderte Lage und Höhe des neuen Dammkörpers. Durch Maß- nahmen des Naturschutzes werden diese Beeinträchtigungen kompensiert.

Weitere nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG unter Be- achtung der Kriterien von § 7 UVPG sind nicht zu erwarten.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.